

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

Dopingverfahren Ernst DANKL (Kraftdreikampf)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

Verhängung einer Sperre von 8 Jahren ab 29.9.2009

Verpflichtung zum Kostenersatz (€ 2.200,00)

Gegen den Athleten Ernst Dankl wurde am 8.10.2009 ein Prüfantrag von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria) wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der zuständigen Rechtskommission der NADA Austria eingebracht.

In diesem wird dem Athleten Ernst Dankl vorgeworfen, bei einer gegen ihn angeordneten, für 29.9.2009 vorgesehenen Dopingkontrolle trotz ausdrücklicher und mehrfacher Belehrung über die Folgen einer Verweigerung bei bzw. fehlenden Mitwirkung an dieser Dopingkontrolle nicht mitgewirkt haben.

Nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission war ein Verfahren gegen den Athleten Ernst Dankl bei dieser einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat die Verhandlung für den 4.11.2009 anberaumt. Der Athlet Ernst Dankl ist trotz Ladung zur Verhandlung nicht erschienen. Er hat sich jedoch zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geäußert. Auch wurde er unter Vorhalt der Aussage der einvernommenen Zeugen von der Rechtskommission im Rahmen der Verhandlung am 4.11.2009 telefonisch befragt.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat nunmehr in ihrer Verhandlung am 4.11.2009 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Beweise, insbesondere der unbedenklichen, in sich geschlossenen Aussage der beauftragten Dopingkontrollorin bzw. des diesbezüglich zusätzlich beigezogenen Mitarbeiters der NADA Austria, den Athleten Ernst Dankl für schuldig befunden, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen zu haben, indem dieser nicht an

einer gegen ihn zulässigerweise angeordneten, für 29.9.2009 vorgesehenen Dopingkontrolle trotz ausdrücklicher und mehrfacher Belehrung über die Folgen einer Verweigerung bei bzw. fehlenden Mitwirkung an dieser Dopingkontrolle nicht mitgewirkt haben. Es wurde eine 8-jährige Sperre verhängt.

Der Athlet Ernst Dankl wurde wegen des Vorfindens einer verbotenen Substanz im Jahre 2006 bereits einmal für 2 Jahre gesperrt. Damit handelt es sich bei dem nunmehrigen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen um einen zweiten Verstoß, sodass die Strafverschärfung des Art 10.7.1 WADC zur Anwendung zu kommen hat. Diese sieht bei einem zweiten "Standard"-Verstoß bei einem ersten "Standard"-Verstoß einen Strafraum von 8 Jahren bis lebenslang vor.

Der Athlet Ernst Dankl befindet sich nicht im Kader des Verbandes, ist jedoch lizenziertes Sportler des Verbandes. Damit haben für ihn jedenfalls auch die Anti Doping Bestimmungen Gültigkeit. Aus dem Verfahren hat sich ergeben, dass dieser als Nichtkaderathlet möglicherweise nicht mit der für ihn ausreichenden Klarheit vom Verband aufgeklärt wurde, dass er auch als Nichtkaderathlet den Anti-Doping Bestimmungen unterliegt und deshalb bei ihm von der NADA Austria neben Wettkampfkontrollen auch jederzeit Trainingskontrollen durchgeführt werden können bzw. dürfen. Zu einer gegen ihn angeordneten Trainingskontrolle hat er sich auf entsprechende Aufforderung der NADA Austria stets bereit zu erklären bzw. hat einer solchen stets nachzukommen, selbst wenn ihm diese zur angeordneten Zeit nur erschwert möglich wäre, insbesondere aber immer dann, wenn sich die Dopingkontrollen bereit erklären, ihn zu dem zu dieser angeordneten Zeit vorgesehenen unaufschiebbaren anderen Termin zu begleiten und nach Ende dieses Termins sodann erst die Dopingkontrolle durchzuführen. Macht er dies nicht, verstößt er gegen die Anti-Doping Bestimmungen.

Wie die Rechtskommission jedoch schon mehrfach in vorangegangenen Entscheidungen festgehalten hat, ist der Sportler selbst verpflichtet, sich über alle für seine Sportausübung wesentlichen Bestimmungen und Erfordernisse, sohin auch die Gültigkeit und Anwendbarkeit der Anti Doping Bestimmungen zu informieren und kann sich grundsätzlich nicht über eine angeblich fehlende diesbezügliche Belehrung des Verbandes freibeweisen, sondern hat derartige Versäumnisse aufgrund seiner Eigenverantwortlichkeit selbst zu vertreten.

Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles war jedoch die letztlich verhängte Sperre nach Ansicht der Rechtskommission schuldangemessen bzw. ausreichend, den Athleten Ernst Dankl von weiteren derartigen Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen abzuhalten.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen war der Athlet Ernst Dankl zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens zu verpflichten.

Die Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria ist noch nicht rechtskräftig, da der Athlet Ernst Dankl die Möglichkeit hat, gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung deren Überprüfung bei der Unabhängigen Schiedskommission zu beantragen.

Wien, am 9.11.2009

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at